



Rundmachung.

Laut Eröffnung der hochlöblichen Central-Commission der k. k. Stadt-Commandantur sind von den aus den Armaturssälen des k. k. Zeughauses enttragenen alten Waffengattungen, ungeachtet der vom hiesigen Gemeinderathe wegen Rückstellung derselben bereits unterm 2. d. M. erlassenen allgemeinen Aufforderung, noch immer folgende Stücke ausständig:

Bei 50 Stück alte ausgezeichnet gearbeitete Ritterschwerter und Degen;

Bei 30 Stücke alte Ritterschwerter;

ein Säbel des Scanderbeg; *(von mir geschenkt. Pol.)*

bei 20 Dolche verschiedener Art, mehrere mit Schriftzügen;

2 Kampfmesser;

ein breites Messer, $1\frac{1}{2}$ Schuh lang, 3 Zoll breit, genannt „breite Wehr;“

2 Paar Rittersporne (von Messing);

2 Paar türkische Steigbügel;

3 Stücke mit Elfenbein eingelegte türkische Pistolen;

3 Armbrüste, mit Bein eingelegt;

6 Panzerhemden;

einige Brust- und Rückenstücke von den Harnischen;

über 20 schwarze Halbrüstungen sammt Helmen von den Kürassieren unter Kaiser Josephs Zeiten;

17 geätzte Handschuhe von den Kaiserharnischen;

20 kleine Geschützmodelle, Kanonen und Mörser;
eine chinesische tartarische Glesse (eine Art Sturmsense);

6 alte geätzte Hellebarden;

6 Chakan oder Reiterhämmer;

2 kurze Streithämmer für Reifige;

2 lange Streithämmer für Rottenmeister;

2 glatte Werdhacken für Reifige;

2 türkische Flinten mit Nadschlössern;

eine türkische doppelte Streitart;

eine Streithacke für Reifige;

eine Runke, oder Wolfseisen mit goldener Tuschirarbeit;

eine mit Lanze unten mit 2 Ohren, welche sich durch einen Druck umlegen, ein ausgezeichnetes werthvolles Stück aus dem 17. Jahrhundert;

ein mit Gold geätzter Ritterhelm;

mehrere 100 Karabiner und Pistolen mit Nadschlössern;

Von dem Orgelgeschütz sind alle Pulversäcke abgängig.

Der Magistrat wendet sich deshalb an das Rechtlichkeitsgefühl und an den Patriotismus der Bewohner Wiens und eines Jeden, dem die Ehre unseres Vaterlandes heilig ist, mit der dringenden Aufforderung, sowohl durch unmittelbare Rückstellung der seit Jahrhunderten aufbewahrten Denkzeichen der Geschichte und des österreichischen Waffenruhmes, wie auch durch Verwendung zur Auffindung derselben, die endliche Ergänzung und Wiederherstellung dieser jedem biederen Oesterreicher höchst werthvollen Sammlung baldigst zu bewirken.

Vom Wiener Magistrate den 29. November 1848.